

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 24 (1951)

Heft: 4

Artikel: Die Rekurskommission der eidgenössischen Militärverwaltung

Autor: Lehmann, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517024>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

eine vollständige Tagesportion enthalten war. Wir wollen ja nicht soweit gehen, dass wir darin auch Toilettenpapier, Kaugummi und Zigaretten verlangen. Aber eine **ähnliche Packung** für unsere Armee **drängt sich unbedingt auf**. Dabei gebe ich mir ohne weiteres Rechenschaft, dass deren Finanzierung, Lagerung etc. noch einige Probleme stellen werden. Aber auch schwierige Probleme müssen gelöst werden.

Während des Aktivdienstes im Jahre 1941 (vor genau 10 Jahren!) hatte ich einen ähnlichen Rapport mit Vorschlägen auf dem Dienstweg an den Div. K.K. zur event. Weiterleitung an das OKK. eingereicht. Nach ca. einem halben Jahr erhielt ich die Antwort, dass mit den bekannten Brot-, Fleisch-, Käse- und Suppenkonserven plus Ovo schon etwas Analoges bestehe! Ich nehme an, dass das OKK. dieser wichtigen Frage seine Aufmerksamkeit schenkt. Sollte sogar bereits etwas Positives geschaffen worden sein, so würde es uns Vpf.-Funktionäre sehr interessieren. Sollten wir jedoch noch nicht so weit sein, so darf keine Zeit mehr verloren werden.

Nachschrift der Redaktion. Die geforderte Tages-Standardpackung ist von zuständiger Seite schon einlässlich geprüft worden. Sie kann aber, so praktisch sie auch in gewissen Fällen sein mag, aus verschiedenen Gründen nicht in Frage kommen, besonders aus finanziellen Erwägungen, dann aber auch wegen der Verknappung gewisser Materialien, wie Weissblech etc. Die Lösung, dem kämpfenden Wehrmann eine Brotsackverpflegung zu gewährleisten, muss also anderswie gesucht werden. Oberstlt. Mühlemann, der Verfasser des Artikels in der Februarnummer, hat uns eine Stellungnahme zu verschiedenen weiteren sich in diesem Zusammenhang stellenden Fragen in Aussicht gestellt.

Die Rekurskommission der eidgenössischen Militärverwaltung

Im Jahr 1929 hat der Bundesrat durch Bundesratsbeschluss die **Rekurskommission** der eidg. Militärverwaltung geschaffen. Diese hat die Aufgabe, oberinstanzlich und endgültig alle strittigen verwaltungsrechtlichen Ansprüche vermögensrechtlicher Art zu entscheiden, welche der Bund gestützt auf die Militärorganisation oder deren Ausführungserlasse geltend macht, oder welche auf Grund der genannten Gesetze Drittpersonen gegen den Bund zustehen. Diese Rekurskommission ist ein Organ der Verwaltungsrechtspflege, ein **Militärverwaltungsgericht**, das aber von der Militärverwaltung völlig unabhängig ist. Angehörige der Bundesverwaltung sind in diese Kommission nicht wählbar.

Vorinstanzen, deren Entscheide an die Rekurskommission weitergezogen werden können, sind z. B. das Oberkriegskommissariat, die eidg. Finanzkontrolle, die Generalstabsabteilung, die Kriegsmaterialverwaltung usw. Gegen den Entscheid einer dieser Instanzen kann innerhalb von 30 Tagen, von der Zustellung des Entscheides an gerechnet, schriftlich und mit einlässlicher Begründung ein Rekurs

an die erwähnte Kommission eingereicht werden. Die Kosten des Rekursverfahrens — mit Ausnahme der Taggelder und Reiseentschädigung der Mitglieder und des Sekretariates der Kommission — sind von der unterliegenden Partei zu tragen. Die Kommission kann deshalb einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen. Wird ein Rekurs nur teilweise geschützt, so kann eine verhältnismässige Teilung der Kosten stattfinden.

Die Rekurskommission besteht aus drei Abteilungen, wobei nach dem Geschäftsreglement dieser Kommission vom 15. Dezember 1949 — um hier einige wenige Beispiele zu nennen — Streitigkeiten betreffend Sold, Reisevergütung und andere Kompetenzen diestleistender Wehrmänner neben einer Reihe anderer Geschäfte in der Regel durch die **erste** Abteilung, Streitigkeiten betreffend die Rechnungsführung, den Schadenersatz infolge pflichtwidriger Rechnungsführung oder infolge pflichtwidriger Aufsicht über dieselbe der **zweiten**, und Forderungen des Bundes oder gegen den Bund aus Verpflichtungen der Gemeinden und Privaten zur Unterkunft und Verpflegung der Truppe durch die **dritte** Abteilung behandelt werden.

Die Rekurskommission setzt sich aus 9 ordentlichen Mitgliedern und der notwendigen Anzahl von Ersatzmännern zusammen. Sie wird jeweils durch den Bundesrat für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Für die Zeit vom 1. Januar 1951 bis 31. Dezember 1953 gehören ihr beispielsweise nachstehende Offiziere unseres Dienstes an:

als Mitglieder:

Dr. phil. B. Hofmänner, geb. 1887, Professor, La Chaux-de-Fonds
Oberst, Kdt. einer Ter.-Region

F. Ineichen, geb. 1887, Landwirt, Boswil, Oberst z. D.

als Ersatzmann für Rechnungsfragen:

Dr. phil. A. Lehmann, geb. 1906, Versicherungsmathematiker, Zürich
Oberstlt., KK. 9. Division,

als Ersatzmann für Rechtsfragen:

Dr. jur. C. Marti, geb. 1912, Gemeindeschreiber, Airolo
Oblt. Qm. Platzkdo. Airolo.

Den Vorsitz der Kommission führt Dr. jur. W. Zumstein, Fürsprecher, Bern.

In den Jahren 1929 bis 1939 kamen im Jahr durchschnittlich nur etwa 10 Streitfälle zur Beurteilung. Mit dem Aktivdienst stieg diese Zahl auf bis zu 300 ausgefallten Entscheiden pro Jahr. Seit 1946 haben die Geschäfte wieder abgenommen, sie betragen aber immer noch ein Vielfaches der Fälle vor dem Aktivdienst. Dies rührt zum Teil daher, dass die Befugnisse der Kommission immer mehr erweitert worden sind. So ist sie seit 1943 insbesondere auch einzige Instanz zur Beurteilung strittiger Ansprüche vermögensrechtlicher Natur zwischen Kantonsnemoentsgeber und Gemeinde. Sie amtiert also hier nicht als Rekursinstanz, sondern als erst- und zugleich letztinstanzliches Verwaltungsgericht. Der Aufsatz des Präsidenten der zweiten Abteilung der Rekurskommission, Fürsprecher W.

Oesch, Bern, über „Die Verantwortung aus dem militärischen Dienstverhältnis“ auf Seiten 71 ff. der März-Nummer zeigt weiter, welche Probleme sich der Rekurskommission stellen können und wie sie zu meistern sind.

Über ihre Tätigkeit in den ersten 20 Jahren ihres Bestehens hat die Rekurskommission kürzlich eine 305 Seiten umfassende Broschüre herausgegeben, betitelt **„Praxis der Rekurskommission“**, in der ca. 1600 Entscheide publiziert sind. Diese Entscheide sind alphabetisch nach Stichworten und folgenden Gebieten geordnet: Allgemeines, Land- und Sachschaden, Motorfahrzeugwesen, Rechnungswesen, Unfallschäden, Verantwortlichkeit aus dem militärischen Dienstverhältnis, Urteile, Revisionen. Die Broschüre kann zum Preis von Fr. 6.50 bei der Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale, Bern 3, bezogen werden.

Obwohl vereinzelte Urteile, insbesondere seit der Einführung des neuen Verwaltungsreglementes, heute nicht mehr ganz zutreffen und anders ausfallen würden, sind sie für unsern Dienst doch von Interesse. Wir werden — soweit es die Platzverhältnisse gestatten — einige dieser Urteile, deren Kenntnis uns als wichtig erscheint, in nächster Zeit in unserm Fachorgan zum Abdruck bringen.

Generalversammlung der Sektion Zentralschweiz des Schweizerischen Verwaltungsoffiziersgesellschaft

Samstag/Sonntag, den 10./11. März hielt die Sektion Zentralschweiz des S. V. O. G. unter dem Vorsitz ihres Präsidenten Oberstlt. A. Roessiger, K. K. 4. Div., die ordentliche Generalversammlung in der Kaserne Basel ab, an welcher eine stattliche Zahl (K. K., Kom. Of., Qm., Vpf.- und Bk. Of. der 4., 5. und 8. Div. teilnahmen, unter ihnen Zentralpräsident Oberst Schläpfer, K. K. 4. A. K., Oberst Tschudin K. K. 2. A. K., Oberst Schmieder, K. K. einer Ter. Zone, Oberstlt. Ackermann, K. K. 5. Div. usw. Als Gäste wohnten der Tagung Oberstdivisionär Thomann, Kdt. 4. Div. und Kreiskommandant Oberst Saladin, Vertreter der Militärdirektion Basel-Stadt bei.

Am Samstag Nachmittag referierten die Majore Flückiger und Stemmler als Manöverpartner über Erfahrungen und Beobachtungen bei den rückwärtigen Diensten in den Herbstmanövern 1950 4. Div./L. Br. 2, wobei bei sämtlichen Nach- und Rückschubformationen speziell auf die Wichtigkeit und Bedeutung der Verbindungen und Befehlsübermittlungen in allen Lagen hingewiesen wurde. Bei den massiven, kriegsmässigen Umgruppierungen hatte es sich gezeigt, wie wichtig es ist, einen elastisch organisierten Nach- und Rückschubdienst zur Verfügung zu haben. Anschliessend an das Nachtessen in der Kasernen-Kantine wurde der eindruckliche Film der Gruppe für Ausbildung über den „Einsatz der 1. englischen Luftlandedivision bei Arnhem“ vorgeführt, der geradezu übermenschliche Leistungen zeigte. Die restlichen Abendstunden waren der Kameradschaft gewidmet.

Am Sonntag Vormittag nahm die Generalversammlung im Grossratssaal des Rathauses ihren Fortgang. Dem Protokoll folgte der ausführliche und inhaltsreiche Jahresbericht (Reorganisation der Vpf. Trp., Reduktion der Stäbe, Beschaffung